

**Az. 170-21/2023-13 SG 42 Kö**

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;**

**Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Holzfeuerungsanlage inklusive Pufferspeicher sowie die Stilllegung einer bestehenden Feuerungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 529 Gemarkung Oberampfrach, Gemeinde Schnelldorf**

Die Fa. Süd-Fensterwerk GmbH & Co. Betriebs-KG, Rothenburger Str. 39, 91625 Schnelldorf, hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Holzfeuerungsanlage inklusive Pufferspeicher mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.998 kW sowie die Stilllegung einer bestehenden Feuerungsanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 529 Gemarkung Oberampfrach, Gemeinde Schnelldorf, beantragt.

Nach Nr. 1.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 10.01.2024

Landratsamt Ansbach

SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht

gez.

Körber

Regierungsrat